
Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen an der Kantonsschule *

Vom 9. Dezember 2003 (Stand 1. August 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 64, 65, 67 und 88 des Schulgesetzes vom 27. April 1981, auf § 51 des Schuldekretes vom 27. April 1981 sowie auf § 40 Abs. 4 der Lehrerverordnung vom 25. Oktober 2005, *

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Weiterbildung der Lehrpersonen der Kantonsschule. *

² Gestützt auf diese Verordnung erlässt die Schulleitung für die Kantonsschule ein schulinternes Weiterbildungsreglement. *

³ ... *

§ 2 Zweck der Weiterbildung

¹ Die Lehrerweiterbildung ist dazu bestimmt:

- a) Berufs- und Fachkenntnisse zu erneuern und zu erweitern
- b) die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern
- c) Einblicke in nicht fachspezifische Bereiche zu gewinnen
- d) in fachverwandten Bereichen Kenntnisse zu erwerben, die dem Unterricht oder der Schule dienen

² Schwerpunkte bilden die Entwicklung fachlicher, pädagogischer und persönlicher Kompetenzen der Lehrpersonen und die Team- und Schulentwicklung.

2 Rechte und Pflichten**§ 3** Allgemeines

¹ Die Lehrpersonen sind zur Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.

² Die Weiterbildungspflicht ist im Weiterbildungsreglement festgehalten und soll bei einem Vollpensum in der Regel mindestens 12 Tage innerhalb von vier Jahren umfassen. Die Anrechenbarkeit verschiedener Weiterbildungsarten wird von der Schulleitung festgelegt. *

³ Die Lehrpersonen planen und dokumentieren ihre Weiterbildung im Team oder selbständig und sind der Schulleitung gegenüber verantwortlich.

§ 4 Angeordnete Weiterbildung

¹ Der Erziehungsrat kann Weiterbildung für Lehrpersonen anordnen (Art. 65 Abs. 2 Schulgesetz).

² Die Schulleitung kann Weiterbildung für einzelne Lehrpersonen, für das Lehrerkollegium als Ganzes, für Fachgruppen oder Lehrergruppen anordnen.

§ 5 Unterrichtsfreie Zeit

¹ Die Weiterbildung ist nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren.

² Für Kurse, die auf Unterrichtszeit fallen, können durch die Schulleitung in begründeten Ausnahmefällen 5 Tage im Jahr bzw. 10 Tage in zwei Jahren bewilligt werden.

3 Angebote**§ 6** Weiterbildungsarten

¹ Im Wesentlichen bestehen folgende Arten von Weiterbildung:

- a) individuelle Weiterbildung
- b) fachschaftsinterne Weiterbildung
- c) * schulinterne Weiterbildung
- d) * ...
- e) kollegiale Unterrichtsbesuche (Tandem)

f) * Weiterbildungsurlaub gemäss §§ 7 ff.

4 Weiterbildungsurlaub

§ 7 Zielsetzung

¹ Zweck eines bezahlten Urlaubs bei voller Lohnfortzahlung ist eine auf die Bedürfnisse der Lehrperson und der Schule ausgerichtete, individuell ausgestaltete Weiterbildung. Mögliche Zielsetzungen sind:

- a) Kenntnisse über neue Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden
- b) Wissen über sich wandelnde Auffassungen im Bereich Lernen und Unterrichten
- c) Erfahrungen in Wirtschaft, Arbeitswelt und Kultur
- d) Persönlichkeitsbildung
- e) * ...

§ 8 Antragstellung und Dauer

¹ Jede unbefristet angestellte Lehrperson hat das Recht, nach 10 bzw. 20 Dienstjahren einen bezahlten Weiterbildungsurlaub von 10 Wochen zu beantragen. Dieser ist vor dem vollendeten 58. Lebensjahr zu beziehen. *

² Ausnahmsweise kann auf Antrag der Bezug des Urlaubs nach dem 20. Dienstjahr auf einmal (20 Schulwochen Dauer) bewilligt werden.

³ Die Schulleitung entscheidet über die Anträge im Rahmen des bewilligten Budgets. *

⁴ Allfällige Kurs-, Unterbringungs- und Reisekosten gehen zu Lasten der beurlaubten Lehrperson, sofern die Schulleitung nichts anderes beschliesst.

§ 8a * Berichterstattung

¹ Am Ende des Weiterbildungsurlaubs ist der Schulleitung ein schriftlicher Schlussbericht einzureichen.

5 Finanzierung**§ 9** Angeordnete Weiterbildung

¹ Die Kosten für angeordnete Weiterbildung werden vom Kanton getragen (Art. 88 Abs. 1 Schulgesetz).

² Muss bei allfälligen Mängeln im Unterricht oder im Verhalten einzelner Lehrpersonen eine individuelle Weiterbildung für diese angeordnet werden, so kann die Schulleitung eine Kostenbeteiligung für diese Lehrpersonen anordnen.

§ 10 Bewilligung

¹ Kursbesuche, für welche Kantonsbeiträge beansprucht werden, bedürfen der vorgängigen Bewilligung der Schulleitung.

§ 11 Entschädigungen

¹ Vorbehältlich den Bestimmungen über den Weiterbildungsurlaub haben die Lehrpersonen mit einem Pensum von mindestens 8 Wochenlektionen beim Besuch von Kursen von anerkannten Weiterbildungsinstitutionen, die für den Unterricht oder die Schule relevant sind, Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- a) das Kursgeld (bei kostenintensiven Kursen kann eine Kostenbeteiligung verlangt werden)
- b) die Hälfte der Kosten für die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2. Klasse
- c) bei mehrtägigen Kursen mit auswärtiger Übernachtung 80% der ausgewiesenen Kosten, jedoch max. Fr. 100.00 pro Tag

² Lehrpersonen, die weniger als 8 Wochenlektionen unterrichten, können anteilmässig entschädigt werden.

³ Die Entschädigung an den Besuch anderer Weiterbildungsveranstaltungen wird durch die Schulleitung geregelt.

⁴ Beim Besuch von nicht voll anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen kann die Schulleitung die Kostenbeteiligung reduzieren.

§ 11a * Bezahlter Urlaub

¹ Für eine Weiterbildung kann ein bezahlter, lektionenweiser Urlaub im Umfang von einer Jahreslektion pro 15 ECTS und maximal sechs Jahreslektionen gewährt werden. Die Voraussetzungen dafür sind kumulativ:

- a) eine unbefristete Anstellung als Lehrperson an der Kantonsschule
- b) eine Lehrtätigkeit an der Kantonsschule seit mindestens zwei Jahren
- c) ein konferenzpflichtiges Pensum während der gesamten Weiterbildung

² Zwecks Gewährung von bezahltem Urlaub stehen insgesamt jährlich zwölf Jahreslektionen zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt auf Gesuch der Lehrperson durch die Schulleitung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf bezahlten Urlaub.

§ 12 * ...**6 Schlussbestimmungen****§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

¹ Die §§ 14–17 bzw. der Abschnitt «IV. Lehrerfortbildungskurse» der Verordnung betreffend die Entschädigungen im Erziehungswesen vom 30. Januar 1990 werden aufgehoben.

§ 14 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ Amtsblatt 2003, S. 1765.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
09.12.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung	Abl. 2003, S. 1765
25.10.2005	01.11.2005	Ingress	geändert	Abl. 2005, S. 1448
25.10.2005	01.11.2005	§ 8 Abs. 1	geändert	Abl. 2005, S. 1448
25.10.2005	01.11.2005	§ 12	aufgehoben	Abl. 2005, S. 1448
18.08.2020	01.08.2020	Erlassstitel	geändert	Abl. 2020, S. 1371
18.08.2020	01.08.2020	§ 1 Abs. 1	geändert	Abl. 2020, S. 1371
18.08.2020	01.08.2020	§ 1 Abs. 2	geändert	Abl. 2020, S. 1371
18.08.2020	01.08.2020	§ 1 Abs. 3	aufgehoben	Abl. 2020, S. 1371
18.08.2020	01.08.2020	§ 8 Abs. 3	geändert	Abl. 2020, S. 1371
04.06.2024	01.08.2024	§ 1 Abs. 2	geändert	Abl. 07.06.2024, S. 9
04.06.2024	01.08.2024	§ 3 Abs. 2	geändert	Abl. 07.06.2024, S. 9
04.06.2024	01.08.2024	§ 6 Abs. 1, c)	geändert	Abl. 07.06.2024, S. 9
04.06.2024	01.08.2024	§ 6 Abs. 1, d)	aufgehoben	Abl. 07.06.2024, S. 9
04.06.2024	01.08.2024	§ 6 Abs. 1, f)	geändert	Abl. 07.06.2024, S. 9
04.06.2024	01.08.2024	§ 7 Abs. 1, e)	aufgehoben	Abl. 07.06.2024, S. 9
04.06.2024	01.08.2024	§ 8 Abs. 3	geändert	Abl. 07.06.2024, S. 9
04.06.2024	01.08.2024	§ 8a	eingefügt	Abl. 07.06.2024, S. 9
04.06.2024	01.08.2024	§ 11a	eingefügt	Abl. 07.06.2024, S. 9

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	09.12.2003	01.01.2004	Erstfassung	Abl. 2003, S. 1765
Erlassstitel	18.08.2020	01.08.2020	geändert	Abl. 2020, S. 1371
Ingress	25.10.2005	01.11.2005	geändert	Abl. 2005, S. 1448
§ 1 Abs. 1	18.08.2020	01.08.2020	geändert	Abl. 2020, S. 1371
§ 1 Abs. 2	18.08.2020	01.08.2020	geändert	Abl. 2020, S. 1371
§ 1 Abs. 2	04.06.2024	01.08.2024	geändert	Abl. 07.06.2024, S. 9
§ 1 Abs. 3	18.08.2020	01.08.2020	aufgehoben	Abl. 2020, S. 1371
§ 3 Abs. 2	04.06.2024	01.08.2024	geändert	Abl. 07.06.2024, S. 9
§ 6 Abs. 1, c)	04.06.2024	01.08.2024	geändert	Abl. 07.06.2024, S. 9
§ 6 Abs. 1, d)	04.06.2024	01.08.2024	aufgehoben	Abl. 07.06.2024, S. 9
§ 6 Abs. 1, f)	04.06.2024	01.08.2024	geändert	Abl. 07.06.2024, S. 9
§ 7 Abs. 1, e)	04.06.2024	01.08.2024	aufgehoben	Abl. 07.06.2024, S. 9
§ 8 Abs. 1	25.10.2005	01.11.2005	geändert	Abl. 2005, S. 1448
§ 8 Abs. 3	18.08.2020	01.08.2020	geändert	Abl. 2020, S. 1371
§ 8 Abs. 3	04.06.2024	01.08.2024	geändert	Abl. 07.06.2024, S. 9
§ 8a	04.06.2024	01.08.2024	eingefügt	Abl. 07.06.2024, S. 9
§ 11a	04.06.2024	01.08.2024	eingefügt	Abl. 07.06.2024, S. 9
§ 12	25.10.2005	01.11.2005	aufgehoben	Abl. 2005, S. 1448